

Das Fugergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Wir weisen auf die Tätigkeiten hin, die von dem Berufsfeld des Fugers im Hochbau abgedeckt werden:

Fassadenbereich

- Ausführung von Verfugungen an Bruchsteinmauern und Bruchsteinfassaden

Innerhalb von Gebäuden und im Fliesenbereich

- Ausführung von Dehnungsfugen

Es werden Fugen zwischen Werkstoffen aus Beton, Kunststein, Mauerwerk mit dauerelastischen Dichtstoffen ausgeführt. Auch erfolgt die Ausfugung mit sogenanntem Fugenmörtel.

- Die Fugenvorbereitung umfasst das Entfernen vorstehender und loser Teile.
- Die Erstverfugung mit dauerelastischen Dehnungsfugen beinhaltet neben den bekannten spritzbaren Dichtstoffen auch andere Systeme wie z. B. Elastomerfugenbänder unter Verwendung von Klebstoffen; des weiteren das Abdichten neuer Fugen.
- Die Instandsetzung umfasst schadhaft gewordene Außenwandfugen aus Ortbeton-, Beton- und Stahlbetonfertigteilen auch Wasch- und Porenbeton sowie unverputztem oder verputztem Mauerwerk, Metall- bzw. Keramikfassaden und Naturstein im Hochbau.

Ein entsprechendes Antragsformular für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe ist bei der Handwerkskammer erhältlich.